

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stiftung HELP Human Environment Life Protection“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von

- Bildung und Erziehung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Wohlfahrtswesen,
- wohltätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Die aktive Durchführung sowie die ideelle, personelle und sachliche Förderung von Freizeit- und anderen sozialen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige und deren Umfeld zur Verbesserung deren Lebensverhältnisse.
2. Die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme insbesondere von Kindern, Jugendlichen und deren Angehörige und deren Umfeld im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Veröffentlichungen einschließlich der Förderung solcher Maßnahmen und Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung.
3. Die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO insbesondere von Kindern, Jugendlichen und deren Angehörige und deren Umfeld durch ideelle Förderung sowie aktive Durchführung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der Lebenssituation dieser Menschen zum Ziel haben.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke durch einen anderen steuerbegünstigten Verein oder durch eine steuerbegünstigte Stiftung oder Körperschaft.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein auch Hilfspersonen hinzuziehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Das Grundstockvermögen des Vereins besteht aus insgesamt 50.000,00 €, übereignet in voller Höhe durch den Verein „Human Environment Life Protection HELP e.V. (eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gronau unter der Nummer VR 483). Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden, wenn diese dies ausdrücklich bestimmen.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt

eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig, soweit sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere Spenden, sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um steuerbegünstigte, satzungsmäßige Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder/Fördermitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen und rechtsfähige Vereine sein. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- bei Vereinen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Berufungsführers. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die genannten Vorstandmitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Die Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Vorsitzende allein, die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Der Vorstand ist ermächtigt, zum Zwecke der Stärkung des Mitgliederbestandes des Vereins und der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein geeignete Drittunternehmen gegen Entgelt zu beauftragen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder zu treffen und entsprechende Anstellungsverträge abzuschließen und aufzuheben. Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins, die Leistungen für den Verein erbringen, sind insoweit nicht "ehrenamtlich" tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt das verbleibende Mitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Satzung

Stiftung HELP e.V. | Stand: 01.10.2020



Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, und 15 entsprechend.

§15 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Stadt Hannover mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.